



► Nr. VO/2017/04923
öffentlich

Lübeck, 08.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.05.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.06.2017	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
13.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in Lübeck in der Fassung von Mai 2017 (Anlage 1) wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

- 1.201 – Haushalt und Steuerung - Zustimmung
- 1.160 – Frauenbüro – nicht zustimmend, Stellungnahme s. Anlage 5
- 1.300 – Recht – keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Begründung:

An Verwaltungssatzungen ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig hinsichtlich der Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 SGB VIII
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 2)

Begründung:

Die von der Hansestadt Lübeck erhobenen Beiträge für die Kindertagesbetreuung sollen die Eltern unabhängig von der Betreuungsform Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in gleicher Höhe belasten. Mit der Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege erfolgt eine Angleichung an die durch Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2016 festgesetzten Kita-Entgelte für städt. Kindertageseinrichtungen.

Die Förderung von Kindertagespflegepersonen soll eine betreuungsfreie Zeit, angelehnt an den Erholungsurlaub von ArbeitnehmerInnen, umfassen. Daher wurde mit der Neufassung der Richtlinie für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck (Bürgerschaftsbeschluss vom 28.01.2016) die betreuungsfreie Zeit von 24 Werktagen auf 30 Werktagen kalenderjährlich angehoben. Diese Änderung ist in § 5 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung nachzuholen.

Der Kostendeckungsgrad im Produkt 361003 – Kindertagespflege – ist in Anlage 4 dargestellt.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung der Hansestadt Lübeck
2. Synopse zur Elternbeitragssatzung
3. Finanzielle Auswirkungen
4. Kostendeckungsgrad
5. Stellungnahme des Frauenbüros

Senatorin Kathrin Weiher

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 19.01.2017, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 28), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert am 23.12.2016, BGBl. I, S. 3234) wird die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 01.04.2009 (Stadtzeitung vom 24. März 2009) in der Fassung vom 01.03.2016 (Stadtzeitung vom 16.02.2016) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2017 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit. Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuung von

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	95,00 Euro	68,00 Euro
11 – 15 Std..	142,00 Euro	102,00 Euro
16 – 20 Std.	190,00 Euro	136,00 Euro
21 – 25 Std.	237,00 Euro	170,00 Euro
26 – 30 Std.	263,00 Euro	188,00 Euro
31 – 35 Std.	274,00 Euro	201,00 Euro
36 – 40 Std.	285,00 Euro	213,00 Euro
41 – 45 Std.	307,00 Euro	234,00 Euro
46 – 50 Std.	329,00 Euro	253,00 Euro

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,35 Euro.

2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „von bis zu 24 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres „ geändert in „von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres,“.

3. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Lübeck, den 2017

Bernd Saxe
Bürgermeister

Fassung ab dem **01.08.2017**

Bisherige Fassung

§ 2

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	95,00 Euro	68,00 Euro
11 – 15 Std..	142,00 Euro	102,00 Euro
16 – 20 Std.	190,00 Euro	136,00 Euro
21 – 25 Std.	237,00 Euro	170,00 Euro
26 – 30 Std.	263,00 Euro	188,00 Euro
31 – 35 Std.	274,00 Euro	201,00 Euro
36 – 40 Std.	285,00 Euro	213,00 Euro
41 – 45 Std.	307,00 Euro	234,00 Euro
46 – 50 Std.	329,00 Euro	253,00 Euro

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	92,00 Euro	66,00 Euro
11 – 15 Std..	138,00 Euro	99,00 Euro
16 – 20 Std.	184,00 Euro	132,00 Euro
21 – 25 Std.	230,00 Euro	165,00 Euro
26 – 30 Std.	255,00 Euro	183,00 Euro
31 – 35 Std.	266,00 Euro	195,00 Euro
36 – 40 Std.	277,00 Euro	207,00 Euro
41 – 45 Std.	298,00 Euro	227,00 Euro
46 – 50 Std.	319,00 Euro	246,00 Euro

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt **0,35 Euro**.

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,34 Euro.

§ 5 Abs. 4

Der Beitrag wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig. Er ist auch für einen Zeitraum von bis zu **30 Werktagen** innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson wegen z.B. Krankheit ausfällt und eine Ersatzbetreuung erfolgt.

Der Beitrag wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig. Er ist auch für einen Zeitraum von bis zu **24 Werktagen** innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson wegen z.B. Krankheit ausfällt und eine Ersatzbetreuung erfolgt.

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge	19.700,00	47.300,00	47.300,00	47.300,00
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	19.700,00	47.300,00	47.300,00	47.300,00
Einzahlungen	19.700,00	47.300,00	47.300,00	47.300,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	19.700,00	47.300,00	47.300,00	47.300,00

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2017	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	361003.000.4211000	Kindertagespflege / Kostenbeiträge u. Aufw.ersatz	19.700,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	19.700,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	361003.000.6211000	Kindertagespflege / Kostenbeiträge u. Aufw.ersatz	19.700,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	19.700,00

Auswirkungen der Entgeltanpassung auf den Kostendeckungsgrad

Der nachstehend dargestellte Kostendeckungsgrad ergibt sich aus den budgetrelevanten Aufwendungen im Verhältnis zu den Erträgen aus den tatsächlich erzielten Elternbeiträgen. Grundlagen für die Berechnung sind die doppelten Ist-Ergebnisse des Jahres 2016:

	Vor Anpassung der Elternbeiträge	Nach Anpassung der Elternbeiträge
Budgetrelevante Aufwendungen	10.275.514	10.275.514
Erträge aus Elternbeiträgen	1.573.239	1.620.539
Kostendeckungsgrad in %	15,31	15,77

Eltern haben bei entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrags (Geschwisterermäßigung, Ermäßigung nach § 90 SGB VIII). Diese Ermäßigungen vermindern die Erträge aus der Heranziehung der Eltern an den Kosten (Elternbeiträge). Die hieraus resultierenden Einnahmeausfälle sind durch den örtlichen Jugendhilfeträger auszugleichen. Für die Kindertageseinrichtungen in freier und städt. Trägerschaft sind die hierfür erforderlichen Sozialstaffelaufwendungen in dem Produkt 361001 - Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen – geordnet und werden im Produkt der städt. Kindertageseinrichtungen als Ertrag ausgewiesen. Für die Kindertagespflege sind aus der Haushaltssystematik hierfür keine Aufwendungen vorgesehen.

Daher werden im Produkt Kindertagespflege auch keine Erträge aus einem Sozialstaffelausgleich ausgewiesen. Hier wirken sich die Sozialstaffelaufwendungen ertragsmindernd aus. Um dennoch eine Vergleichbarkeit mit dem Kostendeckungsgrad der städt. Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, ist in der folgenden Tabelle ein fiktiver Ertrag aus Sozialstaffelaufwendungen ausgewiesen.

	Vor Anpassung der Elternbeiträge	Nach Anpassung der Elternbeiträge
Budgetrelevante Aufwendungen	10.275.514	10.275.514
Erträge aus Elternbeiträgen	1.573.239	1.620.539
Fiktiver Sozialstaffelertrag	1.170.856	1.205.982
Kostendeckungsgrad in %	26,71	27,51

**1 - Bürgermeister
1.160 - Frauenbüro**

Lübeck, den 16.05.2017
Auskunft: Petra Schmittner
Tel.: 1601; Fax: 1620
e-mail: frauenbuero@luebeck.de

Zeichen: ps

Betr.: Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

hier: Stellungnahme des Frauenbüros

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sollen die Gebühren für Kinderbetreuung in der Tagespflege zum 1.8.2017 weiter angehoben und an die bereits beschlossenen erhöhten Gebühren der Kitas angepasst werden.

Eltern in Lübeck sollen in Zukunft für einen Ganztagsplatz (10 Stunden an 5 Tagen) bis zu 329 Euro pro Monat (3.948 Euro/Jahr) für die Tagesbetreuung ihrer Kinder zahlen. Im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung werden die Kosten um bis zu 10 Euro monatlich angehoben.

Zu diesen Kosten kommen neben unterschiedlich hohen Beiträgen für die Verpflegung der Kinder häufig z.T. weitere, privat zu zahlende Kosten, z.B. für Supervision oder Fortbildungen der Tagespflegepersonen, hinzu. Dies kann für Eltern zu monatlichen Gesamtkosten von über 400 Euro (rund 5.000 Euro/Jahr) führen.

Die Angleichung der Gebühren der Tagespflege an die der Kindertagesstätten ist aus unserer Sicht nicht angebracht, da:

- das Qualifikationsniveau zwischen Tagespflegepersonen und Kita-Personal (SPA, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen) in der Regel sehr unterschiedlich ist.
- eine Vertretung bei Krankheit / Urlaub der Tagespflegepersonen in der Praxis bislang nicht immer gegeben ist. Eltern müssen die Vertretung weitgehend selbst organisieren und finanzieren.

Wir verweisen zudem auf unsere früheren inhaltlichen Stellungnahmen zur Erhöhung der Kita-Entgelte. Höhere Entgelte bei der Kinderbetreuung tragen nicht dazu bei, dass mehr Mütter (oder Väter) sozialversicherungspflichtig und existenzsichernd arbeiten gehen (können). Dies wiederum führt zu Steuerausfällen für die Kommune und zur späterer Altersarmut der betreuenden Elternteile (Bedarf an Grundsicherung).

kostenfreie Betreuung / Kita-Geld

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des zunehmenden Wettbewerbs um junge Familien haben in den vergangenen Jahren immer mehr Städte kostenfreie Betreuungsangebote eingeführt (z.B. Düsseldorf, Hanau, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Salzgitter).

Die Bundesländer Berlin, Hamburg (seit 2014) und Rheinland-Pfalz (ab dem 2. Lebensjahr) bieten komplette Beitragsfreiheit. In Hessen, Niedersachsen und NRW ist das letzte Kita-Jahr gebührenfrei.

Schleswig-Holstein hat 2017 das „Kita-Geld“ eingeführt, um Eltern um bis zu 100 Euro/Monat finanziell zu entlasten. Dieser Entlastung steht nun die Erhöhung der Elternbeiträge in Lübeck gegenüber.

Wir empfehlen, niedrige Kinderbetreuungskosten als ein Faktor für eine familienfreundliche Kommune in den Blick zu nehmen und als Standortvorteil für Lübeck zu erkennen und die Erhöhung der Tagespflege-Gebühren nicht umzusetzen.

gez. Petra Schmittner